

Antrag

der Abg. Andreas Kenner u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Verbesserungen für Alleinerziehende in Baden-Württemberg durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes, die im Zusammenhang mit der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems initiiert durch die ehemalige Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig 2017 in Kraft trat, und ihre Auswirkungen auf die Haushalte von Alleinerziehenden in Baden-Württemberg grundsätzlich beurteilt;
2. welche Verbesserungen im monatlichen Haushaltsbudget sowie Einsparungen beim Einsatz von Vermögen sich für die Haushalte von Alleinerziehenden, die erst aufgrund der Reform (wieder) Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten, ergeben;
3. wie viele Kinder in Haushalten von Alleinerziehenden zum 30. Juni 2017, zum 31. Dezember 2017, zum 31. März 2018 sowie zum 30. Juni 2018 in Baden-Württemberg Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhielten;
4. wie viele Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden zum 30. Juni 2017, zum 31. Dezember 2017, zum 31. März 2018 sowie zum 30. Juni 2018 in Baden-Württemberg Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II erhielten;
5. inwiefern aus ihrer Sicht in Baden-Württemberg ein Zusammenhang zwischen einem Anstieg der Fälle der Zahlungen von Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und einem Rückgang der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden im SGB II besteht;

6. in welchen Ausnahmefällen es aufgrund der Reform zu einer Verschlechterung des Haushaltseinkommens von Alleinerziehenden kommen kann und ob sie hier bereits den Bund auf Änderungsbedarf hingewiesen hat;
7. inwiefern und an welchen Stellen es nach dem Inkrafttreten der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zu längeren Bearbeitungszeiten der Anträge und verzögerten Auszahlungen des Unterhaltsvorschusses kam und ob diese Probleme noch fortbestehen;
8. wie sich die Rückgriffsquote in Baden-Württemberg aktuell entwickelt;
9. welche Ursachen sie für das Absinken der Rückgriffsquote in Baden-Württemberg von 33 Prozent in 2016 auf 28 Prozent in 2017 sieht und wie sie die Kommunen dabei unterstützen kann, mindestens das alte Niveau wieder zu erreichen;
10. welche wesentlichen Schritte zur Unterstützung von armutsgefährdeten Haushalten von Alleinerziehenden sie landespolitisch in dieser Legislaturperiode erreicht hat bzw. erreichen will, insbesondere beim mietpreisgebundenen sozialen Wohnungsbau (unter Berücksichtigung der Anzahl der Alleinerziehenden in Baden-Württemberg mit theoretischem Zugang zum mietpreisgebundenen sozialen Wohnungsbau und der Anzahl der Alleinerziehenden in Baden-Württemberg, die tatsächlich in einer mietpreisgebundenen Sozialwohnung leben);
11. wie sie die Entlastung von insbesondere alleinerziehenden Elternteilen von Gebühren für Kindertagesstätten bis hin zur Gebührenfreiheit zum einen im Hinblick auf einen besseren Zugang der Kinder zu frühkindlicher Bildung und zum anderen im Hinblick auf die Einkommenssituation dieser Haushalte beurteilt.

25. 09. 2018

Kenner, Binder, Hinderer, Stichelberger, Wölflé SPD

Begründung

Die Regelungen des Unterhaltsvorschussgesetzes wurden mit Wirkung zum 1. Juli 2017 reformiert. Dabei wurde die Höchstleistungsdauer von 72 Monaten abgeschafft und die Anspruchsberechtigung bis zur Volljährigkeit ausgeweitet. Vor der Reform von Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig bezogen in Baden-Württemberg mehr als 32.000 Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Mit dem Antrag soll ermittelt werden, wie viele Kinder unter der neuen Rechtslage nun zusätzlich Unterhaltsvorschuss erhalten. Im ersten Armuts- und Reichtumsbericht Baden-Württembergs wurde festgestellt, dass sich die größte Armutsgefährdung für Alleinerziehende und ihre Kinder zeigt. Mit dem Antrag soll daher auch festgestellt werden, wie weit die Reform zur Vermeidung von Armut bei dieser Gruppe beigetragen hat und inwiefern weiterer Handlungsbedarf besteht, um Kinderarmut in Alleinerziehendenhaushalten in Baden-Württemberg zu überwinden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 Nr. 22-0141.5/16/4851 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes, die im Zusammenhang mit der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems initiiert durch die ehemalige Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig 2017 in Kraft trat, und ihre Auswirkungen auf die Haushalte von Alleinerziehenden in Baden-Württemberg grundsätzlich beurteilt;*

Die Landesregierung unterstützt grundsätzlich die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes, das für viele Alleinerziehende eine finanzielle Entlastung darstellt. An der lebhaften Inanspruchnahme der Leistung seit Inkrafttreten der Reform ist erkennbar, dass hier ein hoher Bedarf der Alleinerziehenden besteht.

- 2. welche Verbesserungen im monatlichen Haushaltsbudget sowie Einsparungen beim Einsatz von Vermögen sich für die Haushalte von Alleinerziehenden, die erst aufgrund der Reform (wieder) Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten, ergeben;*

Die finanziellen Auswirkungen der Reform auf die Budgets von Alleinerziehendenhaushalten sind individuell unterschiedlich und hängen davon ab, ob und welche weiteren Sozialleistungen die Haushaltsmitglieder erhalten, ob die Kinder über Einkommen oder Vermögen verfügen und ob und in welcher Höhe der betreuende Elternteil Einkommen erzielt. Dabei geht die Spannbreite von Haushalten, die wegen der Anrechnung der Unterhaltsvorschussleistungen auf die Leistungen nach SGB II keinerlei finanziellen Vorteile haben bis hin zu Haushalten, die in voller Leistungshöhe profitieren.

- 3. wie viele Kinder in Haushalten von Alleinerziehenden zum 30. Juni 2017, zum 31. Dezember 2017, zum 31. März 2018 sowie zum 30. Juni 2018 in Baden-Württemberg Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhielten;*

Zu den abgefragten Stichtagen bezogen in Baden-Württemberg Unterhaltsvorschuss und -ausfallleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz:

Stichtag	Leistungsbezieher in Baden-Württemberg
30. 06. 2017	32.007
31. 12. 2017	51.301
31. 03. 2018	57.101
30. 06. 2018	60.798

4. wie viele Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden zum 30. Juni 2017, zum 31. Dezember 2017, zum 31. März 2018 sowie zum 30. Juni 2018 in Baden-Württemberg Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II erhielten;

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit weist für die genannten Monate die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden im Rechtskreis SGB II wie folgt aus:

Monat	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften
Juni 2017	48.205
Dezember 2017	46.623
März 2018	46.132
Juni 2018	45.600

Die Erhebung der Daten erfolgt zur Monatsmitte.

5. inwiefern aus ihrer Sicht in Baden-Württemberg ein Zusammenhang zwischen einem Anstieg der Fälle der Zahlungen von Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und einem Rückgang der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden im SGB II besteht;

Bereits in der Gesetzesbegründung zu Artikel 23 (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften steht beschrieben, dass zur weitgehenden Vermeidung eines zuweilen langfristigen parallelen Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) einerseits und von Unterhaltsvorschussleistungen andererseits ein solcher Parallelbezug ab Vollendung des zwölften Lebensjahres nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein soll.

Infolge der Anrechnung aller vorrangigen Ansprüche, also auch der Unterhaltsvorschussleistungen, auf Leistungen nach dem SGB II sind diese wirtschaftlich nur bedingt von Bedeutung. Unterhaltsvorschussleistungen sollen daher nach Vollendung des zwölften Lebensjahres zustehen, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto monatlich erzielt.

Ein Anstieg der Fallzahlen der Leistungsbezieher im Unterhaltsvorschuss und ein Rückgang der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden im SGB II ist daher eine beabsichtigte Entwicklung durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes.

6. in welchen Ausnahmefällen es aufgrund der Reform zu einer Verschlechterung des Haushaltseinkommens von Alleinerziehenden kommen kann und ob sie hier bereits den Bund auf Änderungsbedarf hingewiesen hat;

Zur Verschlechterung des Haushaltseinkommens kann es in zwei Konstellationen kommen:

- Erhalten Alleinerziehende Kinderzuschlag und Wohngeld, kann es aufgrund der gleichzeitigen Anrechnung des Unterhaltsvorschusses als Einkommen im Ergebnis dazu kommen, dass dem Haushalt insgesamt weniger Einkommen zur Verfügung steht als vor der Unterhaltsvorschussreform.
- Entfällt durch die Unterhaltsvorschussleistung der Bedarf an Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende und besteht auch kein Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld, so entfällt der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz. Im Einzelfall können dann bedarfsabhängige Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II beantragt werden.

Die Problematik wurde zwischen Bund und Ländern bereits intensiv diskutiert. Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2017 (BT-Drucksache 19/3960 vom 22. August 2018) das Problem dargestellt. Nach dem Koalitionsvertrag soll eine bessere Abstimmung zwischen Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss geprüft werden.

7. inwiefern und an welchen Stellen es nach dem Inkrafttreten der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zu längeren Bearbeitungszeiten der Anträge und verzögerten Auszahlungen des Unterhaltsvorschusses kam und ob diese Probleme noch fortbestehen;

Aufgrund der zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Unterhaltsvorschussreform stieg die Zahl der Leistungsempfänger in der zweiten Jahreshälfte 2017 in Baden-Württemberg um fast 20.000 Fälle. Die Unterhaltsvorschussstellen sahen sich mit einem massiven Anstieg von Antragsfällen konfrontiert, den es zu bewältigen galt. Es kam zunächst landesweit zu längeren Bearbeitungszeiten und verzögerten Auszahlungen des Unterhaltsvorschusses. Um finanzielle Härten zu vermeiden, wurden aber Anträge von Alleinerziehenden, deren Lebensunterhalt nicht durch andere Sozialleistungen gesichert ist, vorrangig bearbeitet.

In den Dienstbesprechungen der Regierungspräsidien mit den Unterhaltsvorschussstellen wurde der Bearbeitungsstand der Antragsfälle abgefragt. Hierbei wurde deutlich, dass vor allem Unterhaltsvorschussstellen in Stadtkreisen sowie die Unterhaltsvorschussstellen, deren zusätzlicher Personalbedarf nicht zeitnah gedeckt werden konnte, längere Bearbeitungszeiten entstanden sind. Es handelt sich aber nicht um ein flächendeckendes Problem, sondern um Einzelfälle mit rückläufiger Tendenz.

Zuletzt ließen sich keine nennenswerten Bearbeitungsrückstände mehr erkennen. Beschwerden über nicht bearbeitete Anträge gingen beim Ministerium für Soziales und Integration in den letzten Monaten nicht (mehr) ein.

8. wie sich die Rückgriffsquote in Baden-Württemberg aktuell entwickelt;

Derzeit beträgt die Rückgriffsquote rund 18 Prozent. (Stand Oktober 2018)

9. welche Ursachen sie für das Absinken der Rückgriffsquote in Baden-Württemberg von 33 Prozent in 2016 auf 28 Prozent in 2017 sieht und wie sie die Kommunen dabei unterstützen kann, mindestens das alte Niveau wieder zu erreichen;

Aufgrund der zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Unterhaltsvorschussreform stieg die Zahl der Leistungsempfänger in der zweiten Jahreshälfte 2017 um fast 20.000 Fälle. Die Ausgaben erhöhten sich sprunghaft. Während in der ersten Jahreshälfte 2017 die Ausgaben noch bei rund 32 Mio. Euro lagen, erhöhten sich diese in der zweiten Jahreshälfte 2017 bereits auf rund 56 Mio. Euro in Baden-Württemberg.

Die Unterhaltsvorschussstellen sahen sich mit einem massiven Anstieg der Antragszahlen konfrontiert. In der Einführungsphase standen daher die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Bewilligungen der Unterhaltsvorschussleistungen im Fokus der Unterhaltsvorschussstellen und wurden prioritär bearbeitet.

In der Rückgriffsquote werden lediglich die Ausgaben und die Einnahmen eines Jahres ins Verhältnis gesetzt. Die Einnahmen stammen nicht nur aus den Forderungen des aktuellen Jahres, sondern auch aus denen der Vorjahre. Diese Forderungen, soweit sie tatsächlich bestehen, werden auch in den Folgejahren noch geltend gemacht. Im Jahr 2017 konnte Baden-Württemberg mit knapp 28 % die höchste Rückgriffsquote bundesweit erzielen. Trotz des sprunghaften Anstiegs der Neuanträge in der zweiten Jahreshälfte 2017 und der daraus folgenden zeitweisen Überlastung der Unterhaltsvorschussstellen konnten die Einnahmen im Jahr 2017 im Vergleich zum Jahr Vorjahr sogar noch gesteigert werden. (2017: rund 24 Mio. Euro, 2016: rund 23 Mio. Euro).

Dennoch wird die Rückgriffsquote 2018 voraussichtlich deutlich sinken. Die Einnahmen aus Rückgriff können nicht zeitnah im gleichen Umfang gesteigert werden, wie die Ausgaben ansteigen. Die Realisierung von Einnahmen aus Rückgriff benötigt in der Regel ca. ein Jahr (Ermittlung des Aufenthalts des Unterhaltspflichtigen, Unterhaltsberechnung, Titelschaffung, Vollstreckung). Einnahmen aus übergegangen Ansprüche fließen daher immer mit zeitlicher Verzögerung.

Hinzu kommt, dass die Ausgaben für Ausfalleistungen in die Rückgriffsquote mit einberechnet werden, obwohl schon aus rechtlichen Gründen kein Rückgriff möglich ist. Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) macht bereits in seiner Überschrift deutlich, dass es sich bei den gewährten Leistungen nicht nur um Vorschussleistungen, sondern auch um Ausfalleistungen handeln kann. Ausfalleistungen entstehen, wenn z. B. aufgrund des Fehlens des unterhaltspflichtigen Elternteils (z. B. Vater unbekannt oder Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils) keine Leistungen zurückgefordert werden können. Ist der Unterhaltspflichtige leistungsunfähig, besteht unterhaltsrechtlich kein Anspruch des Kindes. In diesen Fällen springt der Staat vollständig ein. 2016 ging bei mehr als einem Viertel der Kinder, die Unterhaltsleistungen erhielten, kein Anspruch über.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat eine Arbeitsgruppe zum Unterhaltsvorschuss gegründet, die sich aus erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltsvorschussstellen und der Regierungspräsidien zusammensetzt. Ziel der Gruppe ist es, zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Arbeitsweisen der Unterhaltsvorschussbehörden beizutragen, Arbeitshilfen für Baden-Württemberg zu erarbeiten sowie fachliches Wissen aus der Praxis in die politischen und gesetzgeberischen Abläufe einzubringen.

Darüber hinaus führen die Regierungspräsidien als Widerspruchsbehörden regelmäßig Dienstbesprechungen zum Unterhaltsvorschuss durch, in denen Fallfragen und Praxisproblem diskutiert werden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltsvorschussstellen sich austauschen können. Das Ministerium für Soziales und Integration ist in diesen Dienstbesprechungen ebenfalls regelmäßig vertreten.

10. welche wesentlichen Schritte zur Unterstützung von armutsgefährdeten Haushalten von Alleinerziehenden sie landespolitisch in dieser Legislaturperiode erreicht hat bzw. erreichen wird, insbesondere beim mietpreisgebundenen sozialen Wohnungsbau (unter Berücksichtigung der Anzahl der Alleinerziehenden in Baden-Württemberg mit theoretischem Zugang zum mietpreisgebundenen sozialen Wohnungsbau und der Anzahl der Alleinerziehenden in Baden-Württemberg, die tatsächlich in einer mietpreisgebundenen Sozialwohnung leben);

Im Bereich der Armutsbekämpfung und Prävention hat die Landesregierung im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Strategien gegen Armut“ Projekte mit Landesmitteln in Höhe von rund 300.000 Euro gefördert. Einige der geförderten Projekte haben sich gezielt an Alleinerziehende gerichtet: zum einen die „Familiensprechstunde“ der Caritas Fils-Neckar-Alb zur individuellen Unterstützung und Begleitung von Familien im komplexen Hilfesystem, zum anderen das Bildungsangebot „Chancenbrücke-Sans köprüsü“ für Familien in Notlagen und Alleinerziehende, durchgeführt vom Deutsch-Türkischen Forum Stuttgart. Auf die Situation von Alleinerziehenden nach der Scheidung gerichtet war auch das Projekt „Altersarmut Frauen“ des Service-Clubs Zonta Offenburg-Ortenau. Ziel war, die Altersarmut von Frauen sichtbar zu machen, aber auch Strategien gegen Armut und Hilfe zur Selbsthilfe aufzuzeigen.

Weitere Projekte, die die Kinderarmut ins Visier genommen haben, kamen auch alleinerziehenden Familien zugute, etwa der Aufbau eines Fonds zur Durchführung von Projekten und Aktionen gegen Kinderarmut durch die Caritas Bodensee-Oberschwaben sowie das Projekt „Kinderchancen Bad Saulgau“. Alle Projekte des Ideenwettbewerbs wurden bilanziert und im Rahmen einer Abschlussveranstaltung sowie einer Broschüre als Beispiele für gelungene Ansätze vor Ort zur Nachahmung vorgestellt.

Kinder von Alleinerziehenden werden auch im Rahmen der Arbeit der von der Landesregierung geförderten Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut unterstützt. Diese Präventionsnetzwerke sollen alle Maßnahmen bündeln, die zuständigen Ansprechpartner vernetzen und die Informationen für die Familien verbessern, damit diese über alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Bescheid wissen. Alle Kinder sollen – unabhängig von der sozialen Herkunft – die gleichen Entwicklungs-, Bildungs- und Teilhabechancen haben. Standorte sind Mannheim, Pforzheim und Singen. Weitere Präventionsnetzwerke werden im Rahmen des aktuellen Förderaufrufs „Aktiv und gemeinsam gegen Kinderarmut und für Kindergesundheit“ gefördert. Es werden 400.000 Euro für den Aufbau von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut mit dem Schwerpunktthema Gesundheit an verschiedenen Standorten zur Verfügung gestellt.

Das Land wird weitere Maßnahmen zur Unterstützung von armutsgefährdeten Haushalten von Alleinerziehenden im Rahmen des Politikschwerpunkts „Starke Kinder“ prüfen. Kinder im Land sollen mit einem Bündel verschiedener Maßnahmen gestärkt und wirksamer vor Gefahren geschützt werden. Hierzu gehören neben der Bekämpfung der Kinderarmut und der Verbesserung der Kindergesundheit die Weiterentwicklung des Kinderschutzes, die Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe und die Fortentwicklung des Programms „STÄRKE“.

Als Grundlage für weitere Maßnahmen der Landesregierung wird die Situation der Alleinerziehenden in der Armuts- und Reichtumsberichterstattung des Landes besonders in den Blick genommen. Zentrale Daten des ersten Armuts- und Reichtumsberichts werden anhand eines Basisindikatorensets zu Armut und Reichtum jährlich aktualisiert. Es ist vorgesehen, die Daten im Rahmen eines Gesellschaftsmonitorings noch in diesem Jahr zu veröffentlichen. Eine entsprechende Berichterstattung durch die Kommunen wird durch den „Praxisleitfaden Kommunale Armuts- und Sozialberichterstattung“ unterstützt.

Im Rahmen der anstehenden Novellierung des Landeswohnraumförderungsgesetzes ist vorgesehen, Alleinerziehende – die bereits bislang vom Begriff „Haushalte mit Kindern“ umfasst sind – als Zielgruppe ausdrücklich zu benennen. In der Folge sind Anpassungen in Form von Verbesserungen für Alleinerziehende hinsichtlich der Wohnräume und -flächen vorgesehen.

Alleinerziehende haben auch Zugang zu Sozialmietwohnraum im Land, indem sie eine entsprechende Wohnberechtigung erlangen. Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins durch die Gemeinde erfolgt unter der Voraussetzung der Einhaltung maßgeblicher Einkommensgrenzen unter Berücksichtigung der Haushaltsgröße. Gerade Alleinerziehende dürften somit regelmäßig diese Voraussetzungen erfüllen.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele der rund 58.000 Sozialmietwohnungen im Land an Alleinerziehende vermietet sind. Dies würde eine Abfrage bei allen Gemeinden im Land erfordern, die für die Überwachung der Belegung der Sozialmietwohnungen zuständig sind. Aber auch in den dort zu führenden Wohnungsdateien sind besondere Merkmale der Wohnungsnutzer – wie zum Beispiel das Datum „alleinerziehend“ – nicht gesondert auszuweisen und zu speichern, sodass selbst eine dahingehende Abfrage nicht mit verhältnismäßigem Aufwand umzusetzen wäre.

Berufliche Ausbildung bildet eine zentrale Voraussetzung für die Existenzsicherung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Eine Ausbildung in Vollzeit stellt insbesondere Alleinerziehende vor große Herausforderungen. Seit 2011 informiert die bei der LAG Mädchenpolitik angesiedelte Geschäftsstelle des Netzwerkes Teilzeitausbildung landesweit über die Möglichkeit zur Teilzeitausbildung und fördert über ein breites Bündnis von Partner/-innen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit die Umsetzung und Verbreitung der Teilzeitausbildung in Baden-Württemberg. Die überaus erfolgreiche Arbeit des Netzwerkes Teilzeitausbildung wird seit 2015 mit jährlich 50.000 Euro aus Mitteln des Landesarbeitsmarktprogramms unterstützt.

In Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Teilzeitausbildung ist auch das ESF-Förderprogramm Teilzeitausbildung entstanden, das seit 2012 Alleinerziehende dabei unterstützt, trotz familiärer Verpflichtungen eine Ausbildung, vorzugsweise in Teilzeit, absolvieren zu können. In der laufenden ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 wurden im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms hierfür bereits 7,3 Mio. Euro ESF-Mittel und 1,2 Mio. Euro Landesmittel des Ministeriums für Soziales und Integration bewilligt. Insgesamt 11 Projekte konnten an 26 Standorten in Baden-Württemberg Beratung und Unterstützung für bislang 1.020 Alleinerziehende anbieten.

Als neuer Baustein des Landesarbeitsmarktprogramms werden seit Juli 2017 mit dem Projekt „Beschäftigungsförderung und Jugendhilfe gemeinsam anpacken – BeJuga“ an zwölf Standorten Modelle zur besseren Verknüpfung von Berufsintegration und Jugendhilfe erprobt. Dabei haben die Standorte stets auch Alleinerziehende im Blick.

11. wie sie die Entlastung von insbesondere alleinerziehenden Elternteilen von Gebühren für Kindertagesstätten bis hin zur Gebührenfreiheit zum einen im Hinblick auf einen besseren Zugang der Kinder zu frühkindlicher Bildung und zum anderen im Hinblick auf die Einkommenssituation dieser Haushalte beurteilt.

Im derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahren des Bundes für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ist auch eine Änderung von § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) unter anderem dahingehend vorgesehen, dass der Personenkreis, für welchen Elternbeiträge stets unzumutbar sind, um Personen, die Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, erweitert wird.

Zu Elterngebühren für Kindertageseinrichtungen wird im Übrigen auf die Stellungnahme des Kultusministeriums zu den Ziffern 1, 3, 6 und 7 der Drucksache 16/3878 (Antrag der Abg. Daniel Born u. a. SPD) verwiesen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration